

**Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der  
Gesellschaft für Oeltechnik m.b.H.  
Lessingstr.32 D-68753 Waghäusel  
Stand 2012**

**I. Geltungsbereich:**

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Gesellschaft für Oeltechnik m.b.H. (im Folgenden OELTECHNIK genannt) mit deren Geschäftspartnern und Lieferanten (im Folgenden LIEFERANT genannt). Sie gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sie gelten sinngemäß auch für Verträge anderer Art, insbesondere für Werk- und Werklieferungsverträge.

(2) Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Verträge über den Verkauf und/die Lieferung beweglicher Sachen mit dem LIEFERANTEN, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN finden keine Anwendung, auch wenn OELTECHNIK ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Sie werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als OELTECHNIK ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn OELTECHNIK in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Selbst wenn OELTECHNIK auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(4) Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Ausgenommen hiervon sind mündliche Nebenabreden.

**II. Bestellungen, Aufträge und Vertragsschluss**

(1) An die Bestellungen oder Aufträge von OELTECHNIK, die nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, hält sich OELTECHNIK eine Woche nach dem Datum der Bestellung oder des Auftrags gebunden. Der LIEFERANT ist gehalten innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Bestellung schriftlich zu bestätigen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch OELTECHNIK. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bzw. Auftragsbestätigung des Lieferanten bei OELTECHNIK.

(2) Die Erstellung von Angeboten für OELTECHNIK ist für diese kostenlos und unverbindlich, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(3) Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung hat der LIEFERANT OELTECHNIK vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(4) OELTECHNIK ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des LIEFERANTEN ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 30 Kalendertage beträgt. OELTECHNIK wird dem LIEFERANTEN die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des LIEFERANTEN mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der LIEFERANT wird OELTECHNIK die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gem. Satz 1 schriftlich anzeigen.

**III. Lieferzeit und Lieferverzug**

(1) Die von OELTECHNIK in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung oder im Auftrag nicht angegeben ist und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 4 Wochen ab Vertragsschluss. Der LIEFERANT ist verpflichtet, OELTECHNIK unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die vereinbarten Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht eingehalten werden kann.

(2) Erbringt der LIEFERANT seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von OELTECHNIK – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Ist der LIEFERANT in Verzug, ist OELTECHNIK berechtigt, eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,25 % des Nettopreises pro vollendeten Kalendertag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. OELTECHNIK ist weiter berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom LIEFERANTEN nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt OELTECHNIK die verspätete Leistung an, muss OELTECHNIK die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

#### **IV. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug**

(1) Der LIEFERANT ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von OELTECHNIK nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der LIEFERANT trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung.

(2) Zu Teillieferungen ist der LIEFERANT nicht berechtigt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(3) Die Lieferung erfolgt an den in der Bestellung angegebenen Ort, DDP (Incoterms 2010). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz bzw. die jeweilige Niederlassung von OELTECHNIK zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie die Bestellkennung von OELTECHNIK (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat OELTECHNIK hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist OELTECHNIK eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht –auch wenn Versendung vereinbart ist- erst mit Übergabe am Erfüllungsort (Abs. 2) auf OELTECHNIK über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

(5) Für den Eintritt des Annahmeverzuges von OELTECHNIK gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss OELTECHNIK seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von OELTECHNIK (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät OELTECHNIK in Annahmeverzug, so kann der LIEFERANT nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom LIEFERANT herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem LIEFERANTEN weitergehende Rechte nur zu, wenn OELTECHNIK sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

(6) Der VERTRAGSPARTNER hat auf seine Kosten und ohne Verzögerung dafür Sorge zu tragen, dass alle für das jeweilige Vertragsverhältnis im Land des Vertragspartners erforderlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen, z. B. Exportgenehmigungen etc. vorliegen und während der Vertragsabwicklung gültig bleiben oder Ausfuhrbeschränkungen nicht bestehen. Kommt der VERTRAGSPARTNER dieser Verpflichtung nicht nach oder werden Ausfuhrbeschränkungen verletzt, so hat OELTECHNIK das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall, dass erforderliche Genehmigungen trotz der Bemühungen des Vertragspartners nicht innerhalb eines für OELTECHNIK zumutbaren Zeitraumes erteilt oder während der Vertragsabwicklung rückgängig gemacht oder ungültig werden.

#### **V. Preise und Zahlungsbedingungen**

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis Lieferung, Transport (einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherungskosten) sowie Verpackungskosten ein. Verpackungsmaterial hat der LIEFERANT auf Verlangen von OELTECHNIK zurückzunehmen.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen –sofern keine hiervon abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden- ab vollständiger Lieferung und Leistung, einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme und sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren Übergabe sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn OELTECHNIK die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der LIEFERANT 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Eine ohne die Zustimmung von OELTECHNIK vorzeitig vorgenommene Lieferung der Leistung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist.

- (4) OELTECHNIK schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des LIEFERANTEN auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Im Falle des Verzuges schuldet OELTECHNIK Verzugszinsen nur in Höhe von 2-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den LIEFERANTEN erforderlich.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen OELTECHNIK in gesetzlichem Umfang zu. OELTECHNIK ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange OELTECHNIK noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den LIEFERANTEN zustehen.
- (6) Der LIEFERANT hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- (7) Der VERTRAGSPARTNER ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von OELTECHNIK, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der VERTRAGSPARTNER seine Forderungen entgegen von Satz 1 ohne Zustimmung von OELTECHNIK an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. OELTECHNIK ist jedoch in diesem Fall berechtigt, nach seiner Wahl mit schuldbefreiender Wirkung an den Dritten oder den VERTRAGSPARTNER zu leisten.

## **VI. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt**

- (1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich OELTECHNIK Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an OELTECHNIK zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- (2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die OELTECHNIK dem LIEFERANTEN zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des LIEFERANTEN gesondert zu verwahren und in üblichem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- (3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für OELTECHNIK vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt OELTECHNIK an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen Sachen.
- (4) Die Übereignung der Ware an OELTECHNIK erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom LIEFERANT ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an OELTECHNIK gelieferten Ware und nur für diese gilt.

## **VII. Gewährleistung**

- (1) Für die Rechte von OELTECHNIK bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den LIEFERANTEN gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der LIEFERANT insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf OELTECHNIK die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von OELTECHNIK – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von OELTECHNIK, vom LIEFERANTEN oder vom Hersteller stammt.
- (3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen OELTECHNIK Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn OELTECHNIK der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht von OELTECHNIK gilt Folgendes: Die Untersuchungspflicht von OELTECHNIK beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle von OELTECHNIK unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle durch OELTECHNIK im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn OELTECHNIK sie dem Lieferanten innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Eingang der Ware bei OELTECHNIK mitteilt. Die Rügepflicht von OELTECHNIK für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In diesen Fällen gilt die Rüge durch OELTECHNIK (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen nach ihrem Entdecken beim LIEFERANTEN eingeht.

(5) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom LIEFERANTEN aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von OELTECHNIK bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet OELTECHNIK jedoch nur, wenn OELTECHNIK das Nichtvorliegen eines Mangels kannte oder grob fahrlässig nicht erkannte.

(6) Kommt der LIEFERANT seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von OELTECHNIK durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von OELTECHNIK gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann OELTECHNIK den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen und vom LIEFERANT Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den LIEFERANTEN fehlgeschlagen oder für OELTECHNIK unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der LIEFERANT ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

(7) Im Übrigen ist OELTECHNIK bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat OELTECHNIK nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

### **VIII. Produzentenhaftung**

(1) Ist der LIEFERANT für einen Produktschaden verantwortlich, hat er OELTECHNIK insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der LIEFERANT Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von OELTECHNIK durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird OELTECHNIK den LIEFERANTEN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der LIEFERANT hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 7,5 Mio EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

### **IX. Verjährung**

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche von OELTECHNIK 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen OELTECHNIK geltend machen kann.

(3) Mit Zugang der Mängelanzeige durch OELTECHNIK beim LIEFERANTEN ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Vornahme der Nacherfüllung durch den LIEFERANTEN i. S. v. § 439 BGB beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte oder nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, OELTECHNIK musste nach dem Verhalten des LIEFERANTEN davon ausgehen, dass dieser sich nicht zur Nachlieferung verpflichtet sah, sondern diese nur aus Kulanzgründen oder vergleichbaren Gründen vornahm.

## **X. Schutzrechte**

- (1) Der LIEFERANT steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- (2) Der LIEFERANT ist verpflichtet, OELTECHNIK von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen OELTECHNIK wegen der in Abs. 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und von allen notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des LIEFERANTEN.

## **XI. Schlussbestimmungen**

- (1) Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen OELTECHNIK und dem LIEFERANTEN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen OELTECHNIK und dem LIEFERANTEN ist der Ort, an dem sich die Niederlassung von OELTECHNIK befindet, die mit dem Vertragsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang steht. OELTECHNIK ist jedoch auch berechtigt, Klage am Ort des Sitzes oder der Niederlassung des LIEFERANTEN zu erheben.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder dieser AEB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Das gleiche gilt, soweit der Vertrag oder diese AEBs Regelungslücken enthalten. In diesem Fall gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AEB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

### **Hinweis:**

Der LIEFERANT wird hiermit darüber informiert, dass OELTECHNIK die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes speichert und verarbeitet. Die Weitergabe von Bestandsdaten an Dritte erfolgt nur, soweit hierfür eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. Finanzamt) oder dies für die Vertragserfüllung erforderlich (z. B. Versicherungen) ist. Die Verarbeitung von Daten, die über das Vertragsverhältnis hinausgehen, erfolgt nur nach vorheriger Einwilligung des LIEFERANTEN.

